



**ALLGEMEINES
GEMEINDEGEBÜHRENGESETZ
DER
GEMEINDE AROSA (GEBG)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Kosten und die Zusprechung von Entschädigungen im Verfahren vor der Gemeindeverwaltung (Gemeindebehörden und Gemeindebetriebe).

² Es findet sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung, welche sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

³ Besondere Kostenregelungen gemäss kommunalem oder übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss dort anzuwenden.

Art. 2

*Definition
Gebühren* ¹ Verwaltungsgebühren sind das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit.

² Benutzungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen geschuldet sind, wenn diese den Gemeingebrauch übersteigt.

Art. 3

*Definition
Auslagen* Auslagen sind die effektiven weiteren Aufwendungen, die der Gemeinde bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistungen erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Dritte (z.B. Expertisen, Übersetzungen), Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten.

Art. 4

*Gleichstellung
der Geschlechter* Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts Anderes ergibt.

II. Grundsätze

Art. 5

*Gebührenpflichtige
Personen* ¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid der Gemeindeverwaltung veranlasst oder öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 6

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen.

*Streitige
Verfahren,
treuwidriges
Verhalten*

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 7

Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Gebühren und Auslagen erhoben.

*Öffentlich-
rechtliche
Körperschaften*

Art. 8

¹ In begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände usw.) können angemessene Vorschüsse verlangt werden, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

Vorschüsse

² Ein Vorschuss ist innert angemessener Frist zu leisten. Er ist insbesondere dann zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist oder keine Gewähr für die Bezahlung der Kosten besteht.

³ Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen innert Frist der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 9

¹ Eine allfällige ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

*Ausseramtliche
Kosten*

² In Einspracheverfahren vor Gemeindebehörden werden ausseramtliche Kosten zugesprochen, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 10

Bemessung

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen Fr. 10.- bis Fr. 20'000.-.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

³ Die effektive Höhe der Gebühren ist grundsätzlich so zu bemessen, dass sie den Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger berücksichtigt und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.¹

Art. 11

Überschreiten der Ansätze

Bei besonders schwierigen oder umfangreichen Verfahren, bei Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes sowie bei Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes gemäss Art. 10 Abs. 1 erhöht werden.

Art. 12

Nicht hoheitliche Tätigkeiten

Für Leistungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, kann das Entgelt nach vorgängiger Vereinbarung gemäss den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsschutz

Art. 13

Entscheid

¹ Der Entscheid über die Gebühren und Auslagen erfolgt in der Regel im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides durch die in der Hauptsache zuständige Stelle. Die zuständige Stelle kann die Kosten auch in Form einer selbständigen Verfügung erheben.

² Ausnahmsweise ist auch das Ausstellen einer einfachen Rechnung zulässig.

¹ Siehe Art. 65 der Verfassung der Gemeinde Arosa, RB 110.100

Art. 14

¹ Gebühren und Auslagen werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides bzw. mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Wird eine Rechnung ausgestellt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Kürzere oder längere Zahlungsfristen bleiben aufgrund der Bestimmungen gemäss übergeordnetem oder kommunalem Recht vorbehalten. *Fälligkeit, Verzugszinsen*

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

³ Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 10 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung ² im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 15

¹ Eine gestützt auf dieses Gesetz ergangene Forderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. *Verjährung*

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

³ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Verwaltungshandlung, die dem Pflichtigen zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch den Pflichtigen;
- c) jeder Teilzahlung;
- d) der Einreichung eines Erlassgesuches

² Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)

Art. 16

Ermässigung und Erlass

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen oder die Einforderung von Kostenvorschüssen kann von Amtes wegen oder auf schriftliches und mittels Unterlagen begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
 - b) es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;
 - c) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht;
 - d) die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege³ nachgewiesen sind; oder
 - e) wenn der Pflichtige sich in einer unverschuldeten Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Aufwendungen für ihn eine unverhältnismässige und begründete Härte bedeuten würde
- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
 - b) während eines Beschwerdeverfahrens;
 - c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

Art. 17

Steuern und Abgaben

¹ Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Leistungen und Gebühren erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.

² Die von der Gemeinde erlassenen Tarife, Gebühren und Beiträge werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht.

³ Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer in den Tarifen, Gebühren und Beiträgen nicht enthalten.

Art. 18

Rechtsmittel

¹ Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.

² Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann der Pflichtige unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³ Siehe Art. 76 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

³ Gegen eine selbständige Gebührenverfügung oder eine Rechnung einer untergeordneten Amtsstelle kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu *Vollzug* notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 20

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, kommunalen Erlasse, insbesondere diejenigen welche Abgaben und Gebühren betreffen, der bisherigen Gemeinden, aufgehoben. *Aufzuhebendes und zu änderndes Recht*

² Es werden weiter nachfolgende Erlasse geändert:

- In Art. 21 wird im Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Arosa ⁴ Abs. 2 wie folgt geändert: "Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif zu diesem Gesetz. Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa ⁵ wird wie folgt geändert:

¹ Die provisorischen Rechnungen sind 10 Tage vor Baubeginn und die definitiven Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet.

- Art. 41 Abs. 1, 2. Satz, des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa ⁶ wird wie folgt abgeändert: "Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet."

4 Gemeinderechtsammlung 500.000

5 Gemeinderechtsammlung 810.100

6 Gemeinderechtsammlung 810.100

- Art. 47 wird im Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa ⁷ eingefügt: "Subsidiäres Recht" (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 30a wird im Gesetz über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa ⁸ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 43 des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arosa ⁹ wird wie folgt geändert:

¹ Die provisorischen Rechnungen sind 10 Tage vor Baubeginn und die definitiven Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet.

- Art. 48 Abs. 1, 2. Satz, des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arosa ¹⁰ wird wie folgt abgeändert: "Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der vom Gemeindevorstand festgelegten Ansätze gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa berechnet."
- Art. 52 wird im Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arosa ¹¹ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 27 Abs. 3, 2. Satz, des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹² wird wie folgt geändert: "Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa berechnet"
- Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹³ wird wie folgt geändert: "Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die

7	Gemeinderechtssammlung 810.100
8	Gemeinderechtssammlung 812.100
9	Gemeinderechtssammlung 815.100
10	Gemeinderechtssammlung 815.100
11	Gemeinderechtssammlung 815.100
12	Gemeinderechtssammlung 815.200
13	Gemeinderechtssammlung 815.200

- Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben."
- Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹⁴ wird aufgehoben.
 - Art. 33a wird im Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Arosa ¹⁵ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 3a wird im Feuerwehrgesetz ¹⁶ der Gemeinde Arosa eingefügt: "Gebühren (Marginalie);"
 - ¹ Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehreleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeindevorstand festgelegt werden.
 - ² Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 8 der Verordnung für das Befahren von Alp- Güter- und Waldstrassen inkl. Übersicht befahrbare Strassen der Gemeinde Arosa ¹⁷ wird mit folgendem Abs. 10 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 9a wird im Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Arosa ¹⁸ eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 22a wird im Fuhrhaltergesetz des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
 - Art. 13a wird in der Hundeverordnung des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa eingefügt: "Gebühren (Marginalie); Das Allge-

14 Gemeinderechtssammlung 815.200
15 Gemeinderechtssammlung 815.200
16 Gemeinderechtssammlung 840.100
17 Gemeinderechtssammlung 870.110
18 Gemeinderechtssammlung 945.100

meine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."

- Art. 54 des Gesetzes über die allgemeine Ortspolizei des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa wird mit folgendem Abs. 4 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."
- Art. 21 des Taxigesetzes des Gebietes Arosa der Gemeinde Arosa wird mit folgendem Abs. 3 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung."

Anpassungen von Artikel-Nr. infolge von sich in Revision befindlichen Gesetzen zum Zeitpunkt des Erlasses des Gemeindegebührengesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 21

Inkrafttreten

Vom Gemeindeparlament beschlossen am 18.06.2020

Durch den Gemeindevorstand am 24.02.2021 rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin



Yvonne Altmann

Der Gemeindeschreiber



Jan Diener